

Berlin, im Oktober 2011
Stellungnahme Nr. 59/2011
www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Zivilverfahrensausschuss

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
für ein Gesetz zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes

Aktenzeichen: R A 2 – 7240/7 – 2 – R1 666/2009

Mitglieder des Zivilverfahrensausschusses:
Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Hirtz (Vorsitzender)
Rechtsanwalt Dr. Jochen Bühling
Rechtsanwältin Beatrice Deshayes
Rechtsanwalt Dr. Meinhard Forkert
Rechtsanwalt Dr. Carsten A. Salger LL.M.
Rechtsanwalt am BGH Prof. Dr. Volkert Vorwerk (Berichterstatter)

zuständige DAV-Geschäftsführerin:
Rechtsanwältin Angelika Rüstow

Verteiler:

- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
- Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Die Linke-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft
- Deutscher Richterbund
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer
- Steuerberaterverband
- Deutscher Notarverein
- Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V.
- Redaktion NJW
- ver.di, Bundesverwaltung, Fachbereich Bund und Länder, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- Deutsche Anwaltakademie

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 68.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

A. Vorbemerkung

Der DAV begrüßt nachdrücklich, dass der Gesetzgeber plant, das KapMuG neu zu fassen und als das Musterverfahren neu regelndes Gesetz in Kraft treten zu lassen. Da das neue Gesetz gegenüber dem bestehenden KapMuG zahlreiche grundlegende Änderungen enthält, würde eine Überarbeitung des bestehenden Gesetzes für den Rechtsanwender Zweifel in der Auslegung des Gesetzes hervorrufen können. Begrüßt wird zudem, dass das BMJ am Musterverfahren festhält. Auch wenn das geltende Gesetz aufgrund seiner Regelungstechnik nicht hat bewirken können, dass etwa das „Telekom-Verfahren“ hat abgeschlossen werden können, lässt sich der ökonomische Vorteil eines Musterverfahrens insgesamt nicht leugnen. Notwendig ist deshalb im neu zu gestaltenden Musterverfahren alle Regelungen darauf zu überprüfen, ob sie verhindern, dass entscheidungsreife Verfahren auch entschieden werden; ferner darauf, ob die vorgesehenen Regeln der Beschleunigung des Musterverfahrens dienen. Der DAV steht deshalb auf dem Standpunkt, daß die Aussetzung eines Verfahrens durch das Prozeßgericht (= das Gericht des Ausgangsverfahrens) nur erfolgen darf, wenn die im Musterverfahren zu klärende Frage für die Entscheidung des Ausgangsverfahrens i. S. d. § 300 ZPO erheblich ist.

Der Entwurf ist – ungeachtet der Regelung über die Aussetzung – insgesamt gelungen. Die Handhabung von Massenklagen mit kapitalmarktrechtlichem Bezug wird effektiver gestaltet. Gegenüber dem derzeitigen KapMuG ist die im Referentenentwurf vorgesehene Gliederung übersichtlicher. Die Anpassung des „neuen KapMuG“ an die Begrifflichkeiten der ZPO vereinfacht die Auslegung der vorgesehenen Regelungen in der Praxis.

Aus Sicht des DAV sind einzelne Regelungen ungeachtet dessen nachzubessern. Diese Anregungen legt die Stellungnahme nachfolgend dar.

B. Stellungnahme zu den einzelnen Regelungsvorschlägen

- 1. Zu § 1 RefE-KapMuG - Erweiterung des Anwendungsbereichs auch auf Fälle der Anlagevermittlung und Anlageberatung**
- 1.1.** Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs im vorgesehenen Umfang wird dem Gebot auf eine gerichtliche Entscheidung in angemessener Zeit (Art. 2, 20 GG; Art. 6 EMRK) in den Verfahren nicht gerecht, in denen die Entscheidung des Rechtsstreits von der Beantwortung der Musterfrage (= dem im Vorlagebeschluss genannten Feststellungsziel) nicht abhängt. Gerade im Bereich der Haftung des Anlageberaters wird die Haftung in der Klage nicht nur auf eine fehlerhafte Kapitalmarktinformation sondern auch auf eine Verletzung der Pflicht zur anlegergerechten und anlagegerechten Beratung gestützt. Richtige Auskunft ist vom Anlagevermittler geschuldet; auch im Rahmen der gegen ihn gerichteten Klage ist der Fehler in der Kapitalmarktinformation mithin nicht zwingend allein entscheidungserheblich. Im Rahmen der Haftung des Anlageberaters oder Anlagevermittlers hat die Beurteilung der Kausalität der Pflichtverletzung für die Anlageentscheidung zudem hohe Bedeutung. Können diese Verfahren ohne die Entscheidung der Musterfrage abgeschlossen werden, soll und muss das schon im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine Entscheidung in angemessener Zeit (vgl. dazu BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss v. 07.06.2011 – 1 BvR 194/11, NVwZ-RR 2011, 625, juris Tz. 26; Beschluss v. 16.05.1995 – 1 BvR 1087/91, BVerfGE 93,1, juris Tz. 28; Schulze-Fielitz, in Dreier- GG Kommentar, 2. Aufl., Rdnr. 111 zu Art. 19 IV GG) geschehen. Angemessen ist die Verfahrensdauer nämlich nur, wenn bis zur Entscheidung der Zeitraum vergeht, der für die abschließende Entscheidung des Rechtsstreits wirklich benötigt wird. Die Einbeziehung der Anlageberater und Anlagevermittler in den RefE-KapMuG muss daher unter dem Vorbehalt stehen, dass die Klärung des Feststellungsziels (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 RefE-KapMuG) für die Entscheidung i. S. d. § 300 ZPO erheblich ist. Eine Aussetzung anderer Verfahren, also der Verfahren, in denen über das Feststellungsziel nicht im Musterverfahren entschieden werden muss, ist daher über eine Präzisierung der Vorschrift des § 8 RefE-KapMuG zu verhindern.
- 1.2.** Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Kostenfolgen, die an die Aussetzung geknüpft werden (§ 24 Abs. 1 RefE-KapMuG). Derjenige, dessen Rechtsstreit von der im Musterverfahren erstrebten Entscheidung nicht abhängt, kann auch nicht mit Kosten

des Musterverfahrens belastet werden. Das Gegenteil bewirkt jedoch die vorgesehene Regelung im RefE-KapMuG.

- 1.3. Unabhängig von den vorstehenden Überlegungen kommt die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Anlageberater und Anlagevermittler im Gesetz selbst nicht hinreichend zum Ausdruck. Der Hinweis in der Begründung des Gesetzes reicht nicht aus, um den Anwendungsbereich „zu erweitern“.

2. Zu § 2 RefE-KapMuG

- 2.1. Die vorgeschlagenen Änderungen in § 2 sind durchweg zu begrüßen. Dies gilt insbesondere für die Klarstellung, dass bereits mit Anhängigkeit der Klage ein Musterverfahrensantrag gestellt werden kann.
- 2.2. Unabhängig davon sollte das Prozessgericht über den Musterverfahrensantrag nach Vorliegen der Klageerwiderung regelmäßig mündlich verhandeln, um auf die aus seiner Sicht für die Entscheidung maßgebenden Rechts- und Beweisfragen für die Feststellungsziele hinweisen zu können. Über diesen Weg lassen sich das Verfahren verzögernde Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 2 RefE-KapMuG vermeiden, da der Antragsteller den Anregungen des Gerichts bei abschließender Formulierung des Musterfeststellungsantrags folgen wird.
- 2.3. Folgt der Gesetzesentwurf diesem Vorschlag, bedarf es allerdings einer Abstimmung mit der Regelung in § 3 Abs. 3 RefE-KapMuG.
- 2.4. Begrüßt wird, dass der Begriff Streitpunkte, der bisher zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten geführt hat, aus dem Gesetz entfernt wird.

3. Zu § 3 RefE-KapMuG

- 3.1. Die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 RefE-KapMuG vorgenommenen Klarstellungen werden grundsätzlich begrüßt, weil sie die Anwendung des KapMuG erleichtern können. Die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 RefE-KapMuG vorgenommene Klarstellung, dass für die Entscheidung über die Zulässigkeit nicht mehr der Maßstab der Entscheidungsreife im Sinne des § 300 ZPO gilt, kann allerdings dazu führen, dass die mit der Durchführung des

Musterverfahrens verbundene Zeitverzögerung dem Anspruch auf eine Entscheidung in angemessener Zeit (sh. 1.1.+1.2.) zuwider läuft. Zumindest in der Begründung des Gesetzes sollte deshalb auf die Notwendigkeit einer Interessenabwägung verwiesen werden.

- 3.2.** Der Regelung, dass ein Musterverfahrens Antrag schon dann gestellt werden kann, wenn (nur) eine Rechtsfrage klärungsbedürftig ist, ist ebenfalls zu begrüßen. Die von der Literatur zum KapMuG in der geltenden Fassung hierzu vertretene Rechtsauffassung ist ausdrücklich zu verwerfen.
- 3.3.** Sinnvoll ist auch die in § 3 Abs. 3 RefE-KapMuG vorgesehene Frist von drei Monaten, innerhalb derer ein Gericht über einen KapMuG-Antrag entscheiden soll. Bezweifelt wird allerdings, ob mit einer Soll-Vorschrift das vom Bundesjustizministerium angestrebte Ziel, dass es für die Zukunft nicht mehr zulässig sein soll, zunächst den Prozess weiterzuführen, um zusammen mit dem späteren Urteil dem Musterverfahrens Antrag als unzulässig abzulehnen, erreicht wird. Denn in der Praxis waren es nicht nur Einzelfälle, bei denen Gerichte über KapMuG-Anträge nicht entschieden haben. In der Mehrzahl der ausgeurteilten Fälle wurden Musterfeststellungsanträge erst im Endurteil als unzulässig abgewiesen.
- 3.4.** Die Verwerfung des Musterverfahrens Antrages sollte der sofortigen Beschwerde unterliegen. Allerdings ist klarzustellen, dass das Beschwerdegericht im Rahmen seiner Entscheidung vom Rechtsstandpunkt des Prozessgerichts auszugehen hat; dies entspricht revisionsrechtlicher Praxis bei Rügen der Verletzung des § 538 ZPO.

4. Zu § 8 RefE-KapMuG

Siehe hierzu Punkt 1.1. und 1.2.

5. Zu § 9 RefE-KapMuG, § 41a RefE-RVG

- 5.1.** Das in § 9 Abs. 2 Nr. 1 RefE-KapMuG ergänzte Kriterium, bei der Auswahl des Musterklägers sei auch die Eignung des Klägers, die Interessen der Beigeladenen angemessen zu vertreten, zu berücksichtigen, ist sinnvoll. Auch die in § 9 Abs. 4 RefE-KapMuG vorgeschlagene Regelung, dass die Bestellung zum Musterkläger widerrufen werden kann, wird begrüßt.

5.2. Die Regelung des § 41a RefE-RVG, die eine zusätzliche Vergütung des Prozeßbevollmächtigten des Musterklägers (nachfolgend: PV Kläger)vorsieht, ist nachdrücklich zu begrüßen. Allerdings sollte der Gebührensatz von 0,3 auf 1,0 (nachfolgend: Erhöhungsgebühr) angehoben werden.

5.3. Die vorgesehene Regelung in § 41a RefE-RVG führt in ihrem Regelungskonzept zu Zielkonflikten. Dem Anwalt des Musterklägers sollte die Gebühr von 0,3 (richtig: 1,0) stets zustehen. Zu regeln ist, dass dieser Teil der Gebühr des PV Klägers Teil der Gerichtskosten ist und der Vergütungsanspruchs des Anwalts in Höhe dieses Teils seines Honorars von der Landeskasse an den PV Kläger auszukehren ist. Über die Kostenentscheidung in den Ausgangsverfahren wird die Erhöhungsgebühr alsdann auf alle Kläger umgelegt, soweit die Entscheidung zulasten der Kläger ergeht. Ergeht die Entscheidung zulasten der / des Beklagten, so tragen die Beklagten jenen Teil der Kosten. Die Landeskasse schießt die Erhöhungsgebühr also nur vor.

6. Zu § 11 RefE-KapMuG

6.1. Es sollte klargestellt werden, dass zu Beginn des Musterverfahrens der Sach- und Streitstand, der für die das Feststellungsziel betreffende Entscheidung erheblich ist, von den Parteien (den Musterklägern und den Musterbeklagten sowie ggf. den Beigeladenen) in einem verfahrenseinleitenden Schriftsatz jeweils vorzubereiten ist. Wird dies so geregelt, kann auch darauf verzichtet werden, die Beweismittel im Vorlagebeschluss auszuführen; dies insbesondere auch deshalb, weil offenbar Einigkeit besteht, dass die Bindungswirkung des Vorlagebeschlusses sich nicht auf die enumerativ aufgezählten Beweismittel erstreckt; das Oberlandesgericht also auch weitere Beweise auf Antrag erheben kann.

6.2. Erforderlich erscheint zudem, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Regeln der §§ 282, 296 ZPO auch im Musterverfahren – jedenfalls entsprechend – Anwendung finden, da hierüber offenbar ebenfalls Unklarheiten entstanden sind. Um dem Beschleunigungsgrundsatz Rechnung zu tragen, muss sich die Möglichkeit der Zurückweisung über die §§ 282, 296 ZPO auch auf nachgeschobene Rechtsfragen erstrecken.

7. Zu § 12 RefE-KapMuG

Die in § 12 RefE-KapMuG vorgesehene Regelung, dass Schriftsätze der Beigeladenen, des Musterklägers und der Musterbeklagten jeweils den anderen Beteiligten durch ein elektronisches Informationssystem zur Kenntnis gebracht werden, wird begrüßt. Allerdings sollten über dieses Informationssystem auch die das Verfahren leitenden Verfügungen des Oberlandesgerichts kommuniziert werden. Der Bund sollte bei den Ländern darauf hinwirken, dass das Informationssystem einer einheitlichen IT-Logik unterliegt.

8. Zu § 13 RefE-KapMuG

§ 13 Abs. 1 RefE-KapMuG sieht auch für den Musterkläger die Möglichkeit der Rücknahme der Klage im Ausgangsverfahren vor. Kongruent dazu wäre zu bestimmen, dass dem Musterkläger die Erhöhungsgebühr des PV Klägers gemäß § 41a RVG-RefE-KapMuG allein zur Last fällt. Es ist nicht vertretbar, diese Gebühren auch in diesen Fällen dem Unterlegenen im Ausgangsverfahren aufzuerlegen.

Die in § 13 Abs. 2 RefE-KapMuG vorgesehene Regelung, dass bei weniger als neun Beigeladenen nur durch übereinstimmende Erklärung der verbleibenden Beteiligten das Verfahren beendet werden kann, ist sinnvoll. Mit einer solchen Regelung wird sichergestellt, dass Beklagte nicht durch „Herauskaufen“ des Musterklägers oder einzelner Klägergruppen den gesamten Musterprozess zu Fall bringen können.

9. Zu § 15 RefE-KapMuG

Sinnvoll ist auch die in § 15 RefE-KapMuG vorgesehene Regelung, dass nach Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses die Verfahrensherrschaft auf das Oberlandesgericht übergeht.

10. Zu § 17 bis § 19 RefE-KapMuG und § 23 RefE-KapMuG

- 10.1** Die vorgesehene vergleichsweise Erledigung des Musterverfahrens und der Ausgangsverfahren wird begrüßt. Die vorgeschlagene Regelung berücksichtigt angemessen die Bedürfnisse der Beteiligten an den Verfahren und wird als praktikabel erachtet, wenn die in § 17 Abs. 2 RefE-KapMuG enthaltene „Muss“-Vorschrift in eine

„Soll“-Vorschrift umgewandelt wird. Es gibt Fälle, in denen die dort aufgeführten Regelungen nicht im Vergleich enthalten sein müssen.

- 10.2** Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass zweifelhaft ist, ob die Tätigkeit des Richters im Rahmen des § 17 RefE-KapMuG unter das Spruchrichterprivileg fällt (vgl. BGH, Urt. v. 03.08.2011 - XII ZB 153/10, juris Tz. 17 ff). Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung, die in § 14 Abs. 3 Satz 2 KapMuG grundsätzlich eine vergleichsweise Erledigung ausgeschlossen hat, es sei denn alle Beteiligten hätten dieser zugestimmt, erlaubt die bisherige Regelung nun eine effiziente vergleichsweise Erledigung, auch wenn einzelne Beigeladene aus einem vom Gericht als angemessen erachteten Vergleich ihren Austritt erklären.
- 10.3** Da gemäß § 19 Abs. 2 RefE-KapMuG lediglich Beigeladene ihren Austritt aus dem Vergleich erklären können, wird angeregt, in § 23 Abs. 3 RefE-KapMuG anstatt „Kläger“ den Begriff „Beigeladene“ zu verwenden.

11. Zu § 20 RefE-KapMuG Rechtsbeschwerde

Da, soweit über Tatfragen entschieden worden ist, die Gehörsrüge ausreichende Rechtsschutzmöglichkeiten im Rahmen des § 544 ZPO gewährt, sollte dem Musterentscheid nicht stets grundsätzliche Bedeutung beizumessen sein. Es scheint ausreichend, die Zulassungs-Rechtsbeschwerde entsprechend dem Vorbild des § 7 InsO in der geltenden Fassung einzuführen.

12. Zu § 22 RefE-KapMuG

Es wird vorgeschlagen, § 22 Abs. 2 RefE-KapMuG wie folgt zu formulieren: „Auf den Beschluss findet § 322 ZPO entsprechend Anwendung, soweit über die Feststellungsziele des Musterverfahrens entschieden ist“.

Der Begriff der Rechtskraft ist durch die Regelung des § 322 ZPO definiert. Das Regelungsziel des § 22 Abs. 2 RefE-KapMuG kommt durch die vorgeschlagene Formulierung treffender zum Ausdruck.

13. Zu § 32b Abs. 1 RefE-ZPO

Die darin vorgenommenen Änderungen sind sinnvoll, wenn die Erweiterung der Zuständigkeit auch für Fälle der Anlageberatung oder Anlagevermittlung gilt, in denen ein mittelbarer Bezug zu einer öffentlichen Kapitalmarktinformation weiter verfolgt wird. Es ist dann folgerichtig, diese Bereiche von der Zuständigkeitsregelung des § 32b Abs. 1 ZPO zu erfassen. Als angemessen erachtet wird auch der Regelungsvorschlag, dass die ausschließliche Zuständigkeit dann nicht gilt, wenn sich die Klage ausschließlich gegen den Anlagevermittler oder den Anlageberater richtet.

14. Zu § 145 Abs. 1 RefE-ZPO

14.1 Der Referentenentwurf erkennt zutreffend, dass streitgenössische Klagen ein effektives Instrument sind, das Prozesskostenrisiko signifikant zu verringern. Insoweit kann eine Einschränkung der Möglichkeiten, streitgenössische Klagen aufzutrennen, dazu beitragen, dass streitgenössische Klagen bei Gerichten eine größere Akzeptanz erfahren. Da streitgenössische Klagen in der Justizstatistik als ein Verfahren behandelt werden, obwohl - etwa bei 300 Klägern - alle 300 Kläger angehört werden müssen, um im Ausgangsverfahren eine abschließende Entscheidung treffen zu können, die Verfahren also einen wesentlich höheren Aufwand erfordern, als die Justizstatistik ihnen beimißt, müssen die justizinternen Folgen der vorgeschlagenen Regelung bedacht werden. Dazu gehört u.a.:

14.2. a) Es muss sichergestellt werden, dass jede in einer streitgenössischen Klage enthaltene Einzelklage, auch wenn diese nur ein Gerichtsaktenzeichen bekommt, als eine Fallerledigung in der internen Gerichtsstatistik behandelt wird.

14.3. b) Auf streitgenössische Klagen – vor allem wenn sie größeren Umfangs sind – ist die Justizverwaltung regelmäßig nicht ausreichend vorbereitet. Unübersichtlich und kaum mehr handhabbar wird das Kostenfestsetzungsverfahren, wenn sich die Gruppe der streitgenössischen Kläger etwa durch Klagerücknahmen, Ableben von Klägern etc. verändert hat.

- 14.4 c) Auch im Rahmen der materiell-rechtlichen Prüfung der Ansprüche führen streitgenössische Klagen zu einer Unübersichtlichkeit und Verschachtelung, die dazu führen kann, dass die Kläger Rechtsnachteile erleiden. Hierauf hat der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 26.06.2006 im Rahmen einer streitgenössischen Klage von Infomatec-Aktionären (BGH, Beschluß v. 26.06.2006 - II ZR 206/05) sehr deutlich hingewiesen. Wörtlich führt der BGH darin aus (aaO Tz. 1):
- 14.5. *„Das Berufungsgericht hat in diesem Umfang den Anspruch dieser Beschwerdeführer auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt, **was letztlich darauf zurückzuführen ist, dass das vorliegende Massenverfahren gänzlich ungeeignet für eine Durchführung in einem Prozess ist und zu Fehlern der nachfolgend behandelten Art nahezu zwangsläufig führen muss.**“*
(Hervorhebungen von den Verfassern der Stellungnahme)
- 14.6. Schon zuvor hatte der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 09.05.2005 (BGH, Urteil v. 09.05.2005 - II ZR 287/02, WM 2005, 1358) darauf hingewiesen, dass sich streitgenössische Klagen bei Fällen fehlerhafter Kapitalmarktinformation nicht eignen. Wörtlich heißt es in dieser Entscheidung (siehe dort Beschluß, Seite 16, 1361 = juris Tz. 22):
- 14.7. *„Da es sich bei den Anlageentscheidungen der zahlreichen Kläger um individuell geprägte Willensentschlüsse handelt, die im Regelfall nicht durch typisierende Betrachtungsweise erfasst werden können ... eignen sich die Klagen der einzelnen Kläger, auch wenn sie hier im Wege der Klagehäufung – **wenig zweckmäßig** – zu einem Prozess verbunden sind, grundsätzlich nicht **für eine pauschalierende Behandlung wie einem Masseverfahren.**“*
(Hervorhebungen von den Verfassern der Stellungnahme)
- 14.8. Bei der Einreichung streitgenössischer Klagen ist die seitens des Rechtsanwalts zu wahrende Verschwiegenheitspflicht nur bedingt einzuhalten. Selbst wenn man Klageschriften oder Schriftsätze jeweils nur in geschwärtzter Fassung den Beteiligten einer streitgenössischen Klage zur Verfügung stellt, wird man einem Mitkläger einer streitgenössischen Klage nicht untersagen können bei Gericht Einsicht in die Gerichtsakten zu nehmen, um etwa zu überprüfen, ob die getroffene Kostenentscheidung korrekt ist. Insoweit kann ein Mitkläger hinsichtlich seiner anderen

Mitkläger etwa in Erfahrung bringen, wer seine Mitkläger sind, welche Schäden diese geltend machen und was im Einzelnen für diese vorgetragen wird.

14.9 Die Komplexität einer streitgenössischen Klage wird noch einmal deutlich erhöht, wenn Beklagte gegen Anleger, die ihre Ansprüche abgetreten haben, mit der Folge, dass der Zessionar als Kläger auftritt, negative Feststellungsklage einreichen. Diese Vorgehensweise ist zwischenzeitlich gehäuft anzutreffen und führt dazu, dass die Verfahren noch komplexer und unübersichtlicher werden, mit der Folge, dass sich die Verfahrensdauer massiv verzögert.

14.10. Es sollte daher überdacht werden, ob die Ergänzung des § 145 ZPO Verfahrensvorteile schafft.